

## **Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

### **Art der Zuwendung: Geldzuwendung**

Gilt bis 300,- EUR in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug:

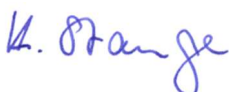
Aus dem Beleg müssen

1. der Name und die Kontonummer der Spenderin/des Spenders und
2. der Name und die Kontonummer des Spendenempfängers Pallium e.V. - Verein zur Förderung der Palliativmedizin – IBAN DE53 4726 0121 9223 4567 00,
3. der Betrag sowie
4. der Buchungstag erkennbar sein.

Der Verein **Pallium e.V. – Verein zur Förderung der Palliativmedizin**, 33175 Bad Lippspringe, Antoniusstr. 19, ist wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung wissenschaftlicher Zwecke nach dem letzten zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Paderborn, St.-Nr. 339/5785/0641 vom 05.12.2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Spenden an Pallium e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Gesundheitspflege sowie wissenschaftlicher Zwecke verwendet wird.

Mit bestem Dank für Ihre Spende!



Dr. med. Jan Hinnerk Stange  
(1. Vorsitzender)

#### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).